



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 23 vom 14.10.2016

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Allgemeinverfügung; Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Dauergrünland nach Düngeverordnung	2
Übung der Bundeswehr	3

## **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

### **Allgemeinverfügung**

#### **Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Dauergrünland nach Düngeverordnung**

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg,  
Schwandorf, Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und  
Weiden

bei Dauergrünland auf die Zeit vom 1. Dezember 2016 bis 15. Februar 2017 fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf Ackerland gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom 1. November 2016 bis 31. Januar 2017. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist. Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

Amberg, 26.09.2016  
Josef Rupprecht, LD  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg  
Fachzentrum Agrarökologie

## Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 14. Oktober 2016 bis 16. Oktober 2016 eine Übung durch.

Bezeichnung: Verlege- und Gefechtsstandsübung

Übungsgruppe: 4. Versorgungsbataillon 4, Roding

Übungsraum: Nördliches und östliches Landkreisgebiet

Landkreisgrenzen Schwandorf BAB 93 - BAB 6 - B 22 - St 2156

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit voraussichtlich mehr als verkehrsbüblicher Benutzung im Übungsgebiet sind keine gemeldet.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Manöver- und Signalmunition werden eingesetzt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 28. September 2016  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat